

Sammelpetition

gemäß Artikel 17 GG

Nach Artikel 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Von diesem Grundrecht möchten wir hiermit Gebrauch machen und in Gemeinschaft schriftlich von dem Bezirksamt Wandsbek sowie der Bezirksversammlung Wandsbek das folgende fordern:

Hiermit fordern wir die Entwicklung quartiersbezogener Entwicklungsziele (Nutzungsziele, Klimafolgenanpassung, Freiraumentwicklung, Bebauungsstruktur) in einem partizipativen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Als Quartier für die quartiersbezogenen Entwicklungsziele soll festgelegt werden das „Quartier Wandsbek“. Das Quartier Wandsbek soll bestehen aus den Stadtteilen Eilbek, Marienthal, Wandsbek - Kern, Tonndorf und Jenfeld.

Wir fordern zudem, dass die quartiersbezogenen Entwicklungsziele in ein integriertes Quartiersentwicklungskonzept münden sowie ein integriertes Freiraumkonzept inkl. Freiraumcheck Stadtteil/Stadtquartier als Bestandteil des integrierten Quartiersentwicklungskonzeptes umgesetzt wird. Denn nach dem Fachbeitrag „Mehr Stadt in der Stadt - Gemeinsam zu mehr Freiraumqualität in Hamburg“, S. 93 wird ein integriertes Freiraumkonzept inkl. Freiraumcheck Stadtteil/Stadtquartier wegen des großen Veränderungsdrucks durch Verdichtungsmaßnahmen (vgl. Wohnungsbauprogramm 2024 für Wandsbek, S. 72 "Wandsbek - Kern Stein-Hardenberg-Str. / Sonnenredder / Zentrum-ZOB) empfohlen. Sofern eine Förderung existiert, beantragen wir für beides - integriertes Freiraumkonzept und Freiraumcheck Stadtteil/Stadtquartier - die Gewährung von Fördermitteln für Pilotprojekte (vgl. Fachbeitrag "Mehr Stadt in der Stadt - Gemeinsam zu mehr Freiraumqualität in Hamburg", S. 100 f.).

Bis zur Beendigung des integrierten Quartiersentwicklungskonzepts, jedenfalls jedoch der quartiersbezogenen Entwicklungsziele, einschließlich integriertem Freiraumkonzept inkl. Freiraumcheck Stadtteil/Stadtquartier fordern wir das Ruhen aller Bebauungsplanverfahren im räumlichen Bereich des oben definierten Quartiers, aber jedenfalls das Ruhen des Bebauungsplanverfahrens Tonndorf 36 Stein-Hardenberg-Straße/Sonnenredder.

Weiterhin fordern wir für die Freiraumentwicklung eine Freiflächengestaltungs-Rechtsverordnung für das oben definierte Quartier, an der wir als Öffentlichkeit mitwirken.

Ziel der Rechtsverordnung soll sein: Die Rechtsverordnung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke oder der Kinderspielplätze.

Die Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke soll wie folgt geregelt werden: Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen, benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden. Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die Art der Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Das Verhältnis zu Bebauungsplänen ist wie folgt zu regeln: Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Rechtsverordnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauBGMaßnahmenG), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Rechtsverordnung vor.

Allerdings sind in den Bebauungsplänen im räumlichen Bereich des oben definierten Quartiers, jedenfalls jedoch ist im zukünftigen Bebauungsplan „Tonndorf 36 Stein-Hardenberg-Straße/Sonnenredder“, keine abweichende Regelung zu treffen.

Nach § 4 Absatz 3 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB aufgestellt oder geändert werden, in diesen Bebauungsplänen Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zu treffen. Die Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 HmbBNatSchAG für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Festsetzungen zugestimmt haben. Von dieser Weiterübertragungsermächtigung hat der Senat mit § 2 Absatz 1 Weiterübertragungsverordnung-Bau wie folgt Gebrauch gemacht: „Die Befugnis nach § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Festsetzungen zugestimmt haben.“

Das Bezirksamt Wandsbek darf daher in den Fällen, in denen die Bezirksversammlung Wandsbek den Festsetzungen zugestimmt hat, Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG treffen. Das sind Festsetzungen über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere nach

Buchstabe g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Hierunter fällt die hier geforderte Freiflächengestaltungs-Rechtsverordnung. Da das Bezirksamt Wandsbek diese Festsetzung in allen Fällen von Bebauungsplänen nach §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB vornehmen dürfte, in denen die Bezirksversammlung Wandsbek den Festsetzungen zugestimmt hat, darf es dies nach hier vertretener Auffassung ebenfalls abstrakt-generell für alle Fälle dieser Bebauungspläne in der geforderten Freiflächengestaltungs-Rechtsverordnung vorweg tun, wenn die Bezirksversammlung Wandsbek den Festsetzungen zustimmt. Sollte das Bezirksamt Wandsbek diese Zuständigkeit nicht als gegeben ansehen, wird eine entsprechende Verwaltungsanweisung für alle Bebauungspläne nach den §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB gefordert, für die das Bezirksamt Wandsbek zuständig ist, sowie entsprechende Festsetzungen im zukünftigen Bebauungsplan „Tonndorf 36 Stein-Hardenberg-Straße/Sonnenredder“.

Schließlich fordern wir, dass in dem Bebauungsplan „Tonndorf 36 Stein-Hardenberg-Straße/Sonnenredder“ oder durch eine sonstige Rechtsverordnung das Gebiet, das umfasst ist durch die Straßen Stein-Hardenberg-Straße/Ostende/Tonndorfer Strand/Sonnenweg, als Gebiet bezeichnet wird, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen sowie auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf (Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die städtebauliche Eigenart ergibt sich dabei aus der Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Tonndorfer Kirche im Ensemble mit dem Gemeindehaus, das ehemals das Gemeindehaus mit Pastorat war, (vgl. zum Denkmalschutz der Tonndorfer Kirche sowie des Gemeindehauses/Pastorats Denkmalliste ID 24596 und ID 39181), die beide im Jahre 1953/54 nach Plänen des Architekten Richard Starck errichtet worden sind (vgl. E-Mail von Dr. Stefan Kleineschulte vom 22.10.2013 an Dr. Ursula Markfort). Die Tonndorfer Kirche sowie das Gemeindehaus sind das Erkennungsmerkmal des Stadtteils Tonndorf und die Tonndorfer Kirche ist einzigartig in ihrer oktagonalen Grundform. Sie entstand nach dem Zweiten Weltkrieg im zerstörten Hamburg als hochmodernes und baukulturell einzigartiges Gotteshaus, das mit seiner oktagonalen Grundform die Gemeinschaft der Gläubigen in den Mittelpunkt stellt und identitätsstiftende Wirkung auch insofern entfaltet, als sie für den Neubeginn in Tonndorf nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft steht. Mit dieser identitätsstiftenden Wirkung hat sie zudem die nach dem Zweiten Weltkrieg in Tonndorf einsetzende stadtgestaltende Bebauung geprägt. Statt dem Ruf der Traditionalisten zu folgen und Tonndorf so zu gestalten, wie Hamburg vor dem Zweiten Weltkrieg aussah, hat die Tonndorfer Kirche den Stadtteil hin zu einem radikalen Bruch geprägt: die Stadtgestalt entwickelte sich unter Prägung der Tonndorfer Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg aufgelockert sowie begrünt. Die Tonndorfer Kirche sowie das Gemeindehaus prägen im Zusammenhang mit ihrer Nachbarschaft daher die Stadtgestalt, deren Erhaltung zur Bewahrung ihrer charakteristischen Eigenheiten im öffentlichen Interesse liegt. Als sog. städtebaulicher Denkmalschutz hat das Bezirksamt Wandsbek hier ergänzend zum Denkmalschutz der Tonndorfer Kirche sowie des Gemeindehauses aus städtebaulichen Gründen eine Erhaltung der Stadtgestalt zu gewährleisten, selbst wenn diese Stadtgestalt unterhalb des denkmalschutzrechtlich maßgeblichen Anforderungsprofils liegt und auch dann, wenn nicht jeder einzelne Teil die bewahrenswerten charakteristischen Eigenheiten aufweist. Die Errichtung baulicher Anlagen darf die städtebauliche Gestalt des oben näher bezeichneten Gebiets nicht beeinträchtigen. Die Stadtgestalt ist daher in dem Bebauungsplan „Tonndorf 36 Stein-Hardenberg-Straße/Sonnenredder“ oder durch eine Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes i. V. m. § 1 Satz 1

der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom Bezirksamt Wandsbek zu schützen. Denn die Stadtgestalt ist aus städtebaulichen Gründen wie oben dargelegt erhaltenswert.

Hauptpetentin und Ansprechpartnerin für die Sammelpetition ist:

Frau Dr. iur. Atefeh Shariatmadari

Sonnenredder 50

22045 Hamburg

Hamburg, den [Datum]

Dr. iur. Atefeh Shariatmadari

Die Sammelpetenten sind die umseitig genannten Personen:

